

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auch im Parlamente einer vernichtenden Kritik unterzogen. Auch wir Invalide erkennen an Herrn Schmitz einen Menschen, der sich absolut keine Skrupeln macht, direkt eine Unwahrheit zu sagen. Er hat uns anlässlich der Generalforderungen Versprechungen gemacht, mit denen wir uns zufrieden gegeben hätten; die nackte Wahrheit hat uns eines Besseren belehrt.

Mit bestem Willen können wir den schönsten Versprechungen eines Schmitz keinen Glauben schenken, die Invaliden müssen auch beim Abbaue der Heime auf der Hut sein.

Die Menderung der Arbeitslosenunterstützung. Wir haben schon in unserer Novembernummer darüber berichtet, daß der Punkt 13 unserer Denkschrift über die Generalforderungen (enthalten in der Nummer 6 vom 1. Oktober) von der Regierung bewilligt wurde.

Der neue Absatz 3 des § 31 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht wörtlich unserem Gesetzesvorschlag.

Es handelt sich nun darum, diese Begünstigung allen Kriegsoffizieren zur Kenntnis zu bringen und deshalb befragen wir uns heute noch einmal mit dieser Sache.

Der Zentralverband hat sich sofort nach Bekanntwerden der Bewilligung unserer Forderungen nach Abänderung des § 31 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit einer Eingabe an die industrielle Bezirkskommission und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewendet, damit schnellstens ein etwa notwendiger Durchführungserlaß vom Ministerium ergeht und eine amtliche Weisung der „Industriellen Bezirkskommission“ an die Arbeitslosenämter. Bis heute ist ein solcher noch nicht herabgelangt.

Die Mitglieder werden nun dahingehend informiert, daß sich heim- und heilanstaltsentlassene Kriegsbeschädigte, die bisher keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatten, weil sie infolge ihres Aufenthaltes in einem Heime (auch Schulungsheim) oder Heilanstalt seit der Entlassung vom Militär keine Krankenversicherungspflichtige, zwanzigwöchentliche Arbeitsleistung nachweisen können, beim zuständigen Arbeitslosenämter um die Arbeitslosenunterstützung bewerben und sich bei der Anmeldung auf das Bundesgesetz vom 26. September 1923, B.-G.-Bl. Nr. 540, Art. III berufen.

Sollte das Heim inzwischen aufgelassen worden sein, so dürfte wohl von der Invaliden-Entschädigungs-Kommission eine Bestätigung zu erhalten sein.

Wir sind der Ansicht, daß auch kein Hindernis für den Bezug darin gelegen ist, wenn sich der Kriegsbeschädigte seit der Entlassung vom Militär nicht fortwährend in einem Heime oder einer Heilanstalt befunden hat, sondern eine Zeitlang außerhalb einer Anstalt, wenn er während dieser Zeit keine Arbeitslosenunterstützung bezogen hat. Es dürfte auch kein Hindernis sein, wenn er in einer solchen Zeit irgendwo gearbeitet hat und Krankenversichert war, auch wenn diese Beschäftigung nicht zwanzig Wochen erreichte. Nur müßte er dann nachweisen, daß das Aufhören der Beschäftigung infolge Abganges in ein Heim oder eine Anstalt erfolgte.

Alle diese Kameralen müssen aber den Voraussetzungen des § 31, Abs. 1, entsprechen. Und zwar müssen sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginn der militärischen Dienstleistung durch insgesamt 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Oesterreich in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden sein.

Wenn ein Invalide im Bezuge des Krankengeldes nach dem I.-E.-G. steht, hat er selbstverständlich keinen

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, da es Doppelbezüge nicht gibt.

Die Rente, die der Kriegsbeschädigte von der I.-E.-R. bezieht, wird mit der Hälfte ihres Betrages von der Arbeitslosenunterstützung abgezogen, wenn diese die Hälfte der dem Arbeitslosen gebührenden Arbeitslosenunterstützung übersteigt. (Das wäre bis jetzt nur jene mit über 65 Prozent.)

Volkrentner (75—100 Prozentige) haben überhaupt keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Weiters machen wir noch aufmerksam, daß, wenn das Arbeitslosenamt einen Unterstützungswerber abweist, derselbe innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des abweislichen Bescheides einen Einspruch an die bei jedem Arbeitslosenamte bestellte Schiedskommission machen kann. Gegen den Beschluß der Schiedskommission steht wieder der Rekurs an die Industrielle Bezirkskommission offen. Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist beim Arbeitslosenamte einzubringen.

Dieses Gesetz mit dem neuen § 31 gilt bis Ende 1923 und kann vom Bundesminister durch einfache Verordnung um drei Monate verlängert werden.

Die Rechtsprechung des Invaliden-Entschädigungs-Gerichtes. In letzter Zeit müssen wir die Wahrnehmung machen, daß das Invaliden-Entschädigungs-Gericht bei seinen Entscheidungen den sozialen Standpunkt vollkommen unberücksichtigt läßt. In der Auslegung des § 29 wurde ausgesprochen, daß Trafikanten zu den Gewerbetreibenden gehören und daß es genüge, wenn ein Kriegsbeschädigter im Besitz eines Gewerbebescheines sei, um die Rente zu kürzen. Also das Einkommen, das aus einem Gewerbe fließt, ist nebensächlich und kann nicht als Grundlage benützt werden, ob die Kürzung der Rente dem Gedanken des Gesetzgebers entspricht. Bezüglich der Landwirte wurde geurteilt, daß auch ein kleines Anwesen von drei Joch Grund und kleinem Haus genüge, um den Kürzungsparagraph in Anwendung zu bringen. Alles Entscheidungen, die nur zu Ungunsten der Kriegsinvaliden ausfallen.

Ferners wurde in einer Entscheidung ausgesprochen, daß Bundesangestellte, die für die Dauer einer Erkrankung ihren Gehalt fortbeziehen, keinen Anspruch auf Krankengeld bei häuslicher oder Anstaltspflege für ihre Familien haben.

Es wird nicht lange dauern und man wird versuchen, diese Entscheidung auch für alle sonstigen öffentlichen Angestellten (Landes-Gemeinde-Angestellten), vielleicht auch auf alle Privatangestellten, auszudehnen. Solche Entscheidungen bedeuten in der Praxis die Aufhebung von gesetzlich gewährleisteten Rechten.

Schließlich wurde in einer Entscheidung noch bestimmt, daß, wenn ein Anspruchswerber eine Trafik besitzt, gleichgültig welcher Größe und welche Einnahme sie bringt, bei der Begutachtung zu berücksichtigen sei. Das heißt also, daß ein solcher Kriegsbeschädigter mit einem niedrigen Prozentsatz von Erwerbseinbuße zu klassifizieren ist.

Alle Institutionen, die sich mit den Angelegenheiten der Kriegsoffiziere befassen, scheinen es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, mit jeder juristischen Spitzfindigkeit die Gesetze nicht im Sinne des Gesetzgebers, sondern einzig und allein zum Schaden der Kriegsoffiziere auszulegen, getreu dem Ausspruche: „Mit vereinten Kräften walten“ werden die Kriegsoffiziere leicht gefaßt.